Anschluß: Beb. Plan Nr. 182

An den Loddenbüschen

Loddenheide

Fl. 178

Fl. 174

Fl. 173

Dortmund - Ems - Kanal

Anschluß: Beb. Plan Nr. 130

Umgehungsbahn

Höltenweg

Bebauungsgrenze Nr. 182

WA I o
04 (05)
Λ 45° ± 3°

WA II o
04 (08)
Λ 27° ± 3°

WA I
04 (05)
Λ 35° ± 3°

GFL A.E.

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 5. Mai 1976 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 19.5. 1976

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Baugestaltung (gemäß § 103 BauONW)

1. Mindestens 2/3 der geschlossenen Außenwandflächen des Baukörpers müssen in einem Steinmaterial von dunkelroter Färbung gestaltet werden.
2. Garagen sind, wenn freistehend, nur mit einem Flachdach ohne sichtbare Neigung zulässig; Einzelgaragen und angebaute Garagen sind nur im Material und Farbe des zugehörigen Hauptbaues zulässig.
3. Müllbehälter sind im Gebäude oder in festen Geschränken unterzubringen.
4. ~~Im Vorgartenbereich sind als Abgrenzung vor der straßenseitigen Baugrenze zwischen den Grundstücken und zur Straße nur Kastanienie bis zu 10 cm Höhe zulässig. Außerhalb der Vorgärten sind auf und hinter der straßenseitigen Baugrenze nur dunkelbraune Holzzäune oder Drahtzäune – nur in Verbindung mit einer Hecke – bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.~~
5. Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens darf bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Straßenkrone liegen.
6. Es sind nur Satteldächer zulässig. Der Drempel darf bei den 35° – Dächern 0,50 m betragen, bei den übrigen Neigungsdächern ist ein Drempel nicht zulässig.

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 1 (4) BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke, wie sie nach § 4 (3) 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, nicht zugelassen.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Stadt Münster (Westf)

Gemarkung Münster
Flur: 173, 174, 175
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 145 -Neufassung-

An den Loddenbüschen
(von Dortmund-Ems-Kanal bis Höltenweg)

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal

Wohngebäude (II Vollgeschosse)
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (BABl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 15.8.1964 – ZC2 – 7125) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katasterwerke der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

Grenze des Landschutzgebietes — Straßenbegrenzungslinie; Baulinie; Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baugebiete
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

WA Kleinsiedlungsgebiet; reines Wohngebiet; allgemeines Wohngebiet
Dorfgebiet; Mischgebiet; Kerngebiet
Gewerbegebiet; Industriegebiet
Wochenendhausgebiet; Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse:
3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
I als Höchstgrenze festgesetzt
als zwingend festgesetzt
mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

04 Grundflächenzahl
(04) Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1b BBauG und §§ 22 u. 25 BauNVO

o offene Bauweise
geschlossene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
nur Gartenhofhäuser zulässig

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 3
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- Stellplatz Nr. 1e
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Garage Nr. 1e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung

Mit Gehrechten (G), Fahrrechten (F), Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A), der Erschließungsträger (E), der Öffentlichkeit (Ö). gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

Firstrichtung
Dacheigung

Sonstige Signaturen

Straßenachse
Polygonseite
Messungslinie
Vorgeschlagene Abgrenzung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656) mit Änderung vom 11. 7. 1972 (GV. NW. S. 218)

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster (Westf), 31. Januar 1975
(Dipl.-Ing. Edelbroich) Leit. Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 3. Februar 1975
(Dipl.-Ing. Rabeler) Stadtbaurat
(Dipl.-Ing. Brinkmann) Leit. Stadt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 3. Februar 1975 mit ... worden.
Münster, den ... 1975
Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 14. April bis 14. Mai 1975 offengelegen.
Münster, den 15. Mai 1975
Der Oberstadtdirektor
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 und 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 mit Änderung vom 11. 7. 1972 durch den Rat der Stadt am 5. Mai 1976 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 19.5. 1976
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 14. 10. 1976 (AZ.: 35.2.1 – 5207) genehmigt worden.
Münster, den 14. 10. 1976
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Lbd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 27 vom 23. Dezember 1976 bekanntgemacht worden.
Münster, den 28. Dezember 1976
Der Oberstadtdirektor
Stadtvermessungsoberamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.